



XVII CONFERENCIA INTERPARLAMENTARIA UNIÓN EUROPEA/AMÉRICA LATINA
XVII CONFERENZA INTERPARLAMENTARE UNIONE EUROPEA/AMERICA LATINA
XVII CONFERÊNCIA INTERPARLAMENTAR UNIÃO EUROPEIA/AMÉRICA LATINA
XVII EUROPEAN UNION/LATIN AMERICA INTERPARLIAMENTARY CONFERENCE
XVII CONFÉRENCE INTERPARLEMENTAIRE UNION EUROPÉENNE/AMÉRIQUE LATINE
XVII INTERPARLAMENTARISCHE KONFERENZ EUROPÄISCHE UNION/LATEINAMERIKA



LIMA, 14-17. JUNI 2005

GESCHÄFTSORDNUNG

DAS PRÄSIDUM DES LATEINAMERIKANISCHEN PARLAMENTS UND DIE FÜNF VORSTÄNDE DER DELEGATIONEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA* ÜBEREINGEKOMMEN, FÜR DIE XVII. INTERPARLAMENTARISCHE KONFERENZ EUROPÄISCHE UNION – LATEINAMERIKA DIE FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG FESTZULEGEN:

Artikel 1 Die XVII. Interparlamentarische Konferenz Europäische Union – Lateinamerika wird aus den Delegationen des Lateinamerikanischen Parlaments und des Europäischen Parlaments gebildet; die Delegationen werden gemäß den internen Verfahren der beiden Parlamente bestimmt.

Artikel 2 Die Organe der XVII. Konferenz sind:

- das Plenum,
- das Präsidium der Konferenz und
- der Redaktionsausschuss.

Artikel 3 Den Vorsitz bei den Arbeiten im Plenum führen abwechselnd der Präsident des Europäischen Parlaments und der Präsident des Lateinamerikanischen Parlaments. Die Präsidenten können sich von einem Mitglied des Vorstands der jeweiligen Delegation vertreten lassen.

Artikel 4 Das Präsidium der Konferenz besteht aus dem Präsident des Europäischen Parlaments und den Vorständen (oder ihren Stellvertretern) der fünf Delegationen des Europäischen Parlaments für die Beziehungen zu Lateinamerika* sowie den dafür benannten Mitgliedern des Präsidiums des Lateinamerikanischen Parlaments.

Artikel 5 Der Redaktionsausschuss für die Schlussakte der Konferenz setzt sich aus sechs vom Präsidium des Lateinamerikanischen Parlaments und sechs vom Europäischen Parlament eigens dafür benannten Mitgliedern zusammen, zu denen die Verfasser der zentralen Berichte der Konferenz gehören.

Artikel 6 Das Präsidium der Konferenz schlägt die Tagesordnung für die Arbeiten im Plenum vor und fasst alle für den reibungslosen Ablauf der Konferenz erforderlichen Beschlüsse, darunter auch über die Zulässigkeit aller Vorschläge und ihre Weiterbehandlung.

Artikel 7 In der Schlusssitzung wird dem Plenum der Entwurf einer Schlussakte unterbreitet, um deren einvernehmliche Annahme sich die Konferenz bemüht.

Artikel 8 In der Schlusssitzung sind keine punktuellen Änderungsanträge zum Entwurf der Schlussakte zulässig. Es kann jedoch eine getrennte Abstimmung über die Ziffern zugelassen werden, über die kein Konsens erzielt werden kann. Diese getrennte Abstimmung muss mindestens von einer nationalen Delegation des

* Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas, Delegation für die Beziehungen zu dem Mercosur, Delegation für die Beziehungen zu den Ländern der Andean- Gemeinschaft, Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Mexiko, Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Chile
EPADES\DELE\LATI\DV\569225DE 2 PE 358.840

Lateinamerikanischen Parlaments oder von einer Fraktion des Europäischen Parlaments beantragt werden.

Artikel 9 Falls für die Annahme von Texten oder Beschlüssen im Sinne des vorstehenden Artikels eine Abstimmung notwendig sein sollte, ist die Mehrheit der getrennt abgegebenen Stimmen sowohl seitens der Delegation des Lateinamerikanischen Parlaments als auch seitens der Delegation des Europäischen Parlaments erforderlich.

Artikel 10 Es können auf Einladung des Präsidiums der Konferenz Beobachter an den Beratungen der Interparlamentarischen Konferenz teilnehmen.

Artikel 11 Der Sitzungspräsident entscheidet in letzter Instanz in allen Fragen, die sich im Laufe der Arbeiten ergeben und die in dieser Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind.

o O o